

BVGer B-3086/2016 vom 15. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3086_2016

FR: TAF B-3086/2016 du 15 juin 2016

IT: TAF B-3086/2016 del 15 giugno 2016

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

A._____ AG,

E. 2

B._____ AG, beide vertreten durch A._____ AG, Beschwerdeführerinnen, gegen Eidgenössische Technische Hochschule Zürich und Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, Abt. Finanzdienstleistungen, Scheuchzerstrasse 68/70, 8092 Zürich ETH-Zentrum, Vergabestelle. Gegenstand Öffentliches Beschaffungswesen - Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag - Anfechtung einer Ausschreibung - SIMAP-Meldungsnummer 914805 (Projekt-ID 140204). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich und die École polytechnique fédérale de Lausanne (nachfolgend: Vergabestelle) am 11. Mai 2016 auf der Internetplattform simap.ch einen Dienstleistungsauftrag unter dem Projekttitel "Kollektivlebensversicherungsvertrag für nicht-BVG-pflichtige Mitarbeitende" (Meldungsnummer 914805; Projekt-ID 140204) ausgeschrieben haben, dass darin die X._____ AG als "Beschaffungsstelle/Organisator" aufgeführt wird, dass die A._____ AG und die B._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) mit Eingabe vom 17. Mai 2016 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die am 11. Mai 2016 publizierte Ausschreibung erhoben haben und beantragen, es sei die angefochtene Ausschreibung aufzuheben und der X._____ AG sei die Beteiligung am Vergabeverfahren zu untersagen, dass die Beschwerdeführerinnen in prozessualer Hinsicht beantragten, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, dass mit Zwischenverfügung vom 18. Mai 2016 der Vergabestelle und der X._____ AG untersagt worden ist, die Offerten zu öffnen, dass gleichzeitig davon ausgegangen wurde, dass die Beschwerdeführerinnen nicht als Kollektiv handeln, wobei das Verfahren einstweilen unter einer Verfahrensnummer geführt werde, dass neben der Vergabestelle auch der X._____ AG die Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den prozessleitenden Anträgen zu äussern, zumal sich ein Antrag der Beschwerdeführerinnen auf deren Beteiligung am Vergabeverfahren bezieht, dass von den Beschwerdeführerinnen gleichzeitig je ein Kostenvorschuss verlangt worden ist, die am 23. Mai 2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen sind, dass die Vergabestelle mit Eingabe vom 26. Mai 2016 mitteilt, dass sie das Ausschreibungsverfahren abbreche und neu ausschreiben werde, weshalb das Beschwerdeverfahren gegenstandslos sei, dass die Abbruchverfügung am 27. Mai 2016 auf simap.ch publiziert worden ist (Meldungsnummer: 916969), dass die X._____ AG mit E-Mail vom 30. Mai 2016, beziehend auf die Verfügung vom 18. Mai 2016, Stellung nimmt mit dem ausdrücklichen Hinweis, keine

Anträge zu stellen, dass den Beschwerdeführerinnen mit Verfügung vom 30. Mai 2016 Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Antrag der Vergabestelle auf Abschreibung des Verfahrens zu äussern, wobei darauf hingewiesen wurde, dass seitens des Gerichts vorgesehen ist, das Verfahren ohne Kosten- und Entschädigungsfolge abzuschreiben, dass die Beschwerdeführerinnen von dieser Gelegenheit nicht Gebrauch gemacht haben, dass sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) richtet, soweit das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nichts anderes bestimmen (Art. 26 Abs. 1 BöB und Art. 37 VGG), dass im Anwendungsbereich des BöB gegen eine Ausschreibung im Vergabeverfahren die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist (Art. 29 Bst. b i.V.m. Art. 27 Abs. 1 BöB), dass die Vergabestelle in Anwendung von Art. 58 VwVG ihren ursprünglichen Entscheid in Wiedererwägung ziehen kann (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 252 Rz. 714; Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl. 2013, S. 697 Rz. 1376), dass, nachdem die Vergabestelle die Ausschreibung vom 11. Mai 2016 widerrufen hat, der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde vom 17. Mai 2016 wegfällt, dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG; vgl. Abschreibungsentscheid B-6384/2012 vom 12. Februar 2013, S. 3), dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Vergabestelle, welche vorliegend die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG von Verfahrenskosten befreit ist, dass diesbezüglich festzuhalten ist, dass sich die X. ____ AG nicht als Partei konstituiert hat, weshalb ihr, namentlich mangels Parteistellung, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, dass demnach auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist, dass den Beschwerdeführerinnen die bereits bezahlten Kostenvorschüsse nach Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheids zurückzuerstatten sind, dass von einer Parteientschädigung abgesehen werden kann, wenn die Kosten verhältnismässig gering sind (Art. 7 Abs. 4 VGKE), dass im vorliegenden Fall mit Blick auf den Aufwand der Beschwerdeführerinnen und mangels Anträgen von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.